

rungen entspricht, die sich aus Rechtsvorschriften, vertraglichen Vereinbarungen oder dem üblichen Zweck der Dienstleistungen ergeben (§ 177).

Der Garantieanspruch als eine der wichtigsten Bestimmungen zum Schutz der Interessen der Bürger und die Fristen für seine Geltendmachung dürfen durch Vertrag weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden (§ 177 Abs. 3).

Die Garantie berechtigt den Auftraggeber, bei nicht qualitätsgerechter Leistung nach seiner Wahl entweder die kostenlose Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Minderung des Preises zu verlangen. Ist eine Nachbesserung aus objektiven Gründen unmöglich bzw. wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten ökonomisch nicht vertretbar oder aus gerechtfertigten subjektiven Gründen dem Bürger nicht zumutbar, so kann dieser vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen aus Verträgen (§ 82) und der ergänzenden Bestimmungen des Dienstleistungsrechts verlangen (§§ 182, 183). Nach den zuletzt genannten Bestimmungen hat der Bürger Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für die Geltendmachung seiner Garantieansprüche und des durch die Mängel der Leistung verursachten Schadens (Folgeschaden).

Die Frist, innerhalb der Garantieansprüche geltend gemacht werden müssen, beträgt sechs Monate (§§ 178, 185). Diese Regelung entspricht den gegenwärtigen Bedingungen unserer ökonomischen Entwicklung. Der Tatsache, daß bereits für viele Waren, insbesondere für langlebige Konsumgüter, vom Hersteller eine Werkgarantie von einem Jahr und mehr gewährt wird, wird der ausdrückliche gesetzliche Vorbehalt gerecht, daß die Garantiezeit durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften verlängert werden kann (§ 178 Abs. 1). Die Garantiezeit kann auch durch Vereinbarung verlängert, nicht aber verkürzt werden (§ 178 Abs. 3).

Im übrigen werden die Betriebe aufgefordert, für geeignete Dienstleistungen, insbesondere für größere und umfangreiche Reparaturen hochwertiger Konsumgüter, längere Garantiezeiten zu gewähren, wobei diese Zusatzgarantie auf bestimmte Garantieleistungen, z. B. Nachbesserung, beschränkt werden darf (§ 184). Durch das zuständige staatliche Organ oder durch Vereinbarung kann anstelle oder neben der Garantiezeit eine bestimmte Betriebsdauer (z. B. sechs Monate oder 1 000 Betriebsstunden für eine Maschine, 10 000 km für ein Kfz) festgelegt werden.

Den Interessen der Bürger und der Betriebe entspricht

*Dr. ALEXANDER PERSIKE, Richter am Stadtbezirksgericht Berlin-Friedrichshain*

## Bauleistungen

Das sozialistische Zivilrecht hat u. a. auch die Aufgabe, die Rechtsbeziehungen der Bürger als Mieter, Eigentümer von Eigenheimen und Erholungsbauten zu den Bau- und Bauhandwerksbetrieben zu regeln. Gegenstand des Abschnitts „Bauleistungen“ im Entwurf des Zivilgesetzbuchs sind daher die Beziehungen zwischen Bürgern und Baubetrieben sowie der Bürger untereinander zur Vorbereitung und Durchführung von Bauleistungen für Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung, zum Um- und Ausbau von Gebäuden, Gebäudeteilen und baulichen Anlagen, zur Errichtung von Eigenheimen, Erholungsbauten, Garagen, anderen Gebäuden und baulichen Anlagen (§ 189).

es auch, daß der Garantieanspruch unverzüglich nach der Feststellung des Mangels der Leistungen geltend gemacht werden soll. Zwei Wochen nach Ablauf der Garantiezeit können Garantieansprüche nicht mehr geltend gemacht werden (§ 185 Abs. 1). Damit gleicht der Entwurf die Regelung an die entsprechende Festlegung im Vertragsgesetz an. Das ist zur Vermeidung unnötiger Differenzierungen der gesetzlichen Regelungen geboten.

### *Kündigung und Nichtabholung von Sachen*

Im Interesse des Bürgers sieht der Entwurf auch ein differenziertes Kündigungsrecht für Bürger und Dienstleistungsbetriebe vor. Während der Bürger das Dienstleistungsverhältnis jederzeit kündigen kann, steht dem Betrieb ein Kündigungsrecht nur als Ausnahme beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zu (§ 186 Abs. 1).

Um dem Rechtsmißbrauch durch Bürger zu begegnen, die zur Reparatur abgegebene Sachen wegen der nicht erwarteten Höhe des Preises nicht abholen, verpflichtet der Entwurf den Betrieb, dem Bürger bei der Auftragserteilung den voraussichtlichen Preis für die Leistung mitzuteilen (§168 Abs. 1). Zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit der Betriebe muß jedoch auch verhindert werden, daß reparierte bzw. mit anderem Auftrag bearbeitete Sachen über die vereinbarte Lieferfrist hinaus nicht abgeholt werden und ihre Aufbewahrung die vorhandene Raum- und Arbeitskapazität der Betriebe belastet. Deshalb sieht der Entwurf neben der Möglichkeit, Mahn- und Lagergebühren in der preisrechtlich zulässigen Höhe zu verlangen, den Verkauf bzw. die anderweitige Verwertung der Sache durch den Dienstleistungsbetrieb vor, wenn diese nicht binnen zwei Monaten nach Liefertermin abgeholt worden ist. Hat die reparierte Sache einen höheren Zeitwert als 20 M, dann muß dem Bürger die beabsichtigte Verwertung rechtzeitig mitgeteilt werden. Dem Bürger steht ein Anspruch auf Aushändigung des beim Verkauf oder bei der sonstigen Verwertung erzielten Erlöses abzüglich des Preises für die erbrachte Dienstleistung, der Kosten der Verwertung sowie der sonstigen Aufwendungen zu. Dieser Anspruch ist vom Bürger bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Verwertung geltend zu machen. Danach ist der Erlös an das zuständige staatliche Organ abzuführen (§ 188).

Diese der Durchsetzung einer strengen Vertragsdisziplin dienende Regelung erübrigt es, im Entwurf eine Vorleistungspflicht des Bürgers zu regeln. Auf vertraglicher Basis kann eine solche aber vereinbart werden.

### **Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus dem Bauleistungsvertrag**

Zur Realisierung von Bauleistungen schließen die Bürger mit dem Baubetrieb oder mit fachkundigen Bürgern zivilrechtliche Verträge ab. Der Abschnitt „Bauleistungen“ enthält diejenigen rechtlichen Bestimmungen, die dazu beitragen sollen, daß die Bürger die Verträge selbst eigenverantwortlich ausgestalten können. Im übrigen gelten für Bauleistungen die Regelungen über hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist (§189 Abs. 2).